

Landesverband Lebenshilfe - Jägerstraße 12 – 70174 Stuttgart

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-
Württemberg
Herrn Dr. Peter Messmer
Postfach 10 34 43

70029 Stuttgart

Jägerstraße 12
70174 Stuttgart
Telefon: 0711/2 55 89 – 10
Telefax: 0711/2 55 89 – 55
eMail: rudi.sack@lebenshilfe-bw.de
Homepage: www.lebenshilfe-bw.de
Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank
Konto: 20 66 190
BLZ: 600 501 01

Stuttgart, 09.06.2009
Sc/kr ① - 10

**Entwurf einer Rechtsverordnung gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Heimgesetz für Baden-
Württemberg (Landesheimgesetz - LHeimG)
hier: Stellungnahme des Landesverbandes der Lebenshilfe
für Menschen mit Behinderung e. V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf einer Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur
baulichen Gestaltung von Heimen in Baden-Württemberg nimmt der Landesverband
der Lebenshilfe gerne wie folgt Stellung:

Die grundsätzliche Ausrichtung der Verordnung zur Regelung von baulichen
Anforderungen im Zuständigkeitsbereich des Landesheimgesetzes wird vom
Landesverband der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung außerordentlich
begrüßt. Insbesondere begrüßen wir die Orientierung der baulichen Standards an
einem möglichst normalen Wohnen und die Regelungen zum Schutz der
Privatsphäre von Heimbewohnerinnen und Bewohnern, also vor allem die
Anforderung, zukünftig für alle Menschen in Heimen Einzelzimmer anzubieten.

Der Landesverband der Lebenshilfe ist auch vollkommen einig mit der
Herangehensweise, die Regelungen zu funktionellen Anforderungen an die
Gestaltung von Wohngruppen und Wohnungen im Geltungsbereich des
Heimgesetzes im Rahmen der Verordnung auf ein Minimum zu beschränken. In der
Umsetzung wird dann sicherlich zu überprüfen sein, ob die konkrete Anwendung
durch die Heimaufsichtsbehörden vor Ort für die Träger der Einrichtungen
nachvollziehbar, transparent und einigermaßen einheitlich sein wird.

Die in § 7 festgehaltenen Ausnahmeregelungen sowie die Differenzierung zwischen Wohngruppen und Wohnungen können den notwendigen Spielraum verschaffen, um im Sinne der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in unser gesellschaftliches Leben für die Gestaltung kleinerer Heime „normalen“ Wohnraum in Wohngebieten zu nutzen. In § 4 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes ist geregelt, dass Wohnungen im Sinne der Verordnung nicht mehr als sechs Bewohner aufnehmen sollen. Der Landesverband der Lebenshilfe schlägt vor, dass diese Zahl auf bis zu acht Bewohner erhöht wird mit der Maßgabe, dass in Wohnungen mit mehr als sechs Bewohnern mindestens zwei Sanitärbereiche vorhanden sein müssen. Diese Erweiterung könnte dazu führen, die Möglichkeiten zur Nutzung „normalen“ Wohnraumes in Wohngebieten im Sinne einer Inklusion von Menschen mit Behinderungen und ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinde noch zu verbessern.

Mit der Bitte, diesen geringfügigen Verbesserungsvorschlag noch in den Verordnungstext aufzunehmen, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Rudi Sack
Geschäftsführer